

mals vorgebrachten angeblich alten Rechtsbräuche, der aber zweifellos auf alte Vorstellungen zurückgeht. Er lautet: „Wenn die Stimmen der Wahlfürsten geteilt sind und zwei in Zwiespalt gewählt werden, so kann der eine der Erwählten mit Gewalt

per potentiam sagt der Entwurf der Bulle Qui celum sich behaupten.“¹⁾ Ein Satz, der wenig später, wie wir gleich sehen werden, begierig aufgenommen und als scharfe Waffe gegen die Ansprüche des Papsttums gehandhabt worden ist.

Den Ausgang der Schlacht von Gölthheim, in der Adolf von Nassau von dem Habsburger Albrecht geschlagen wurde und fiel, faßt ein bayrischer Zeitgenosse in die wenigen Worte zusammen: Also behielt Herzog Albrecht die walstat und gewan Römische reiche des tages mit gewalt.²⁾ Als nach dem Tode Heinrichs VII. die luxemburgische Partei nach einem Thronkandidaten suchte, weil die zuerst geplante Kandidatur des Luxemburgers Johann aussichtslos erschien, da empfahl sich ihr, wie wenigstens Zeitgenossen glaubten, die Persönlichkeit Ludwigs des Bayern deshalb, weil er kurz zuvor die Österreicher, deren Herzog der Kandidat der Gegenpartei war, bei Gammelsdorf in einem vielgerühmten Gefecht geschlagen hatte.³⁾ Derselbe Ludwig war es dann auch, der in seiner berühmten Sachsenhäuser Appellation gegen die Aufforderung des Papstes Johann XXII., ihm den Gehorsam aufzukündigen, mit dem Hinweis auf den alten, bei zwiespältigen Wahlen geübten Brauch antwortete, daß derjenige der Gewählten, der der stärkere sei und obgesiegt habe, auch das Reich behalten solle, und dann an seine Zeitgenossen appellierte, das von Gott in der Schlacht von Mühldorf gesprochene Urteil zu respektieren, durch das er als der Stärkere und Siegreiche ausgewiesen sei.⁴⁾ Hier kehrt jener Satz der Bulle Qui celum wieder, nur mit dem Unterschied, daß Ludwig, der seinen Gegner Friedrich bezwungen und gefangen hatte, nun auch gleich die Nutz- anwendung aus ihm zog. Ein Zeitgenosse in politisch bedeutamer

1) Artikel 7 des Entwurfs (MG. Const. 2, 525 f.).

2) Erste bair. Fortsetzung der sächs. Weltchronik (MG. Deutsche Chron. 2, 1877, 331). Die Stelle schon von Stengel 60 hervorgehoben.

3) So Petrus von Zittau in seiner Königsauer Chronik (Hrsg. von J. Loferth, Fontes rerum Austriacarum 8, 1875, 367).

4) MG. Const. 5 Nr. 909, Artikel 17.